

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

zur

Amtschefskonferenz am 5. Dezember 2017

Zu TOP 5.3 „Bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen“

Der im Rahmen der Energiewende notwendige weitere Ausbau der Windenergie führt zu immer größeren Widerständen in der Bevölkerung und den Kommunen im Umkreis von Windenergieanlagen (WEA). Die Frage vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern „Was hat die Kommune davon?“ kann bisher kaum beantwortet werden.

Die seit 2009 mögliche Gewerbesteuererlegung (70 % der Gewerbesteuer verbleiben bei der Standortgemeinde der jeweiligen WEA und nur 30% gehen an die Gemeinde des Firmensitzes des Betreiberunternehmens (zuvor gingen 100 % der anfallenden Gewerbesteuer an die Gemeinde, wo die Betreiberfirma ihren Sitz hat) läuft augenscheinlich ins Leere. So hat der Brandenburgische Städte- und Gemeindebund für Brandenburg ermittelt, dass in 2016 (3.649 WEA mit einer installierten Leistung von 6.370 MW) ein Gewerbesteueraufkommen von rund 44 Mio. EUR zu erwarten gewesen wäre. Tatsächlich konnten die Gemeinden in Brandenburg lediglich 6,5 Mio. EUR vereinnahmen. Als eine Ursache dieser Diskrepanz wird die häufig angewandte Praxis gesehen, dass WEA nach einigen Betriebsjahren weiterverkauft werden und der neue Eigentümer durch die möglichen Abschreibungen die Erlöse und damit auch die zu generierende Gewerbesteuer minimiert.

Fazit: Die von Windprojektieren gegenüber den Kommunen in Aussicht gestellten Gewerbesteuereinnahmen kommen in der Praxis bei der betreffenden Kommune vielfach kaum oder gar nicht an. Die Frage „Was haben wir davon?“ bleibt.

Einzelne Bundesländer versuchen durch Abstandsregelungen, Kommunikations- und Beratungsmaßnahmen und finanzielle Regelungen die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Beispielhaft seien genannt:

- Bayern: 10 -H- Regelung
- Thüringen: „Faire Windenergie Thüringen“
- Hessen: „WindEnergieDividende“
- Mecklenburg-Vorpommern: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18.05. 2016

Durch die in 2017 begonnene Ausschreibungspflicht von WEA-Leistungen, bei denen der Ausschreibungserfolg, d.h. Zuschlag ja oder nein, sich mittlerweile bei der 2. Stelle hinter dem Komma entscheidet, müssen die Windprojektierer viel genauer kalkulieren, als bei der früheren Festbetragsvergütung.

Folglich können finanzielle Regelungen von nur einzelnen Bundesländern deren Ausbaupfade beeinflussen, da die „zusätzlichen“ Kosten von der Windbranche eingepreist werden (müssen), folglich die Gebotshöhe beeinflussen und diese Projekte im Gebotsverfahren „nicht mithalten“ können.

Aus diesem Grund ist eine bundeseinheitliche Regelung sinnvoll.

Diese Regelung sollte wiederum möglichst einfach gehalten sein, eine regelmäßige Wirkung über die Laufzeit der WEA nach Inbetriebnahme entfalten (keine Einmalzahlungen) und ausschließlich das „Zusammenspiel“ zwischen den künftigen WEA-Betreibern und den jeweiligen Kommunen steuern.

Hinsichtlich der Frage, ob man mit einer bundeseinheitlichen Regelung eher die Bürger/innen im Umfeld künftiger WEA „ansteuern“ sollte oder die jeweilige Kommune(n), bevorzugt Brandenburg eine Zuweisung an die Kommunen.

Dafür sprechen aus der Sicht von Brandenburg folgende Gründe:

Der Aufwand der WEA Betreiber, jedem einzelnen Bürger jährlich einen bestimmten Geldbetrag zukommen zu lassen ist hoch und verursacht weitere Kosten (z.B. jährlicher Abgleich mit dem jeweiligen Einwohnermelderegister).

Der zuzuweisende Betrag wird sich, je nach Größe der Gemeinde, in einem kleinstelligen Bereich bewegen und könnte von den Bürger/innen als Farce aufgefasst werden.

Es müsste, wenn eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen besteht, eine weitere Regelung erarbeitet werden, die den Zahlungsfluss in Richtung der tatsächlich „betroffenen“ Ortsteile und deren Bewohner steuert.

Wie bereits erwähnt, werden zusätzliche Kosten, wie die in Rede stehende Sonderabgabe von den Windprojektierern bei ihrer Gebotskalkulation bei künftigen Ausschreibungen eingepreist werden. Einem möglichen Argument, dass dann die Strompreise weiter steigen, muss zunächst entgegen gehalten werden, das auch die Erzielung von Akzeptanz etwas wert sein dürfte. Unter Berücksichtigung der - letztendlich von keinem erwarteten - drastisch gesunkenen Gebotspreise in den letzten 3 Ausschreibungsrunden sollte die angedachte Abgabe aber verkraftbar sein. Schließlich darf die Energiewende nicht „von oben“ diktiert werden, vielmehr müssen die Kommunen und damit die Bürgerinnen und Bürger mitgenommen werden. Stichwort: „Wir haben was davon.“

Vorschlag

Durch Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden Betreiber von künftig in Betrieb gehenden WEA verpflichtet, jährlich eine Sonderabgabe an Kommunen im Umfeld dieser WEA zu entrichten.

Die Pflicht zur Entrichtung der Sonderabgabe soll für alle WEA gelten, die ab dem 3. Quartal 2018 an einer Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur teilnehmen (dritte bzw. vierte Runde) und einen Zuschlag erhalten. Mit dieser Regelung wird ein Rückgriff auf Bestandsanlagen und bei Projekten, für die diese Sonderabgabe nicht absehbar war, vermieden.

Die Höhe der Sonderabgabe soll ertragsabhängig festgelegt werden, da sich Festbeträge bei Standorten mit einer hohen Vollaststundenzahl viel einfacher „einpreisen“ lassen als an schwachen Binnenlandstandorten.

Es wird eine Sonderabgabe in Höhe 0,1 ct/kWh des eingespeisten Stroms vorgeschlagen. Die Zahlung erfolgt ab Inbetriebnahme für die gesamte Laufzeit der Windenergieanlage.

Die Abgabe wird an die/den Kommune(n), anteilig der jeweiligen Gemarkungsfläche, in einem Umkreis von 3 bis 4 km um die WEA gezahlt.

Der mögliche Gedanke zur tatsächlichen „Betroffenheit“ einer Kommune, z.B. werden die mit einer Sonderabgabe beaufschlagten WEA zum Teil durch vorgelagerte Wälder oder Hügelkuppen teilverdeckt oder sind gar nicht sichtbar, wird bei diesem Vorschlag nicht berücksichtigt. Zum einen ist „Betroffenheit“ nicht skalierbar und zum anderen sollen komplexe Berechnungen (welcher Teil der WEA ist von welchem Standort sichtbar, vielleicht in Prozent? etc.) vermieden werden.

Die Sonderabgabe sollte an die Kommunen ohne eine Zweckbindung ausgezahlt werden, da die Kommunen – so die Einschätzung Brandenburgs – durch ihre Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Bürgermeister/-in) naturgemäß am besten einschätzen können, wie die Sonderabgabe vor Ort eingesetzt werden soll.

Bei der Ausgestaltung der Höhe der Sonderabgabe sollte berücksichtigt werden, dass die finanzielle Zuweisung an die Kommune ausreichend hoch ist, um sinnvolle Maßnahmen auch umsetzen zu können.

Durch Umsetzung dieses Vorschlags ergibt sich, neben den (ungewissen) Gewerbesteuereinnahmen, ein zusätzlicher regionaler Mehrwert für die Kommunen und somit auch für die Bürger/innen.

Um dies zu gewährleisten, ist durch die Regelung auch sicherzustellen, dass eine Verrechnung der Sonderabgabe mit den Schlüsselzuweisungen der Länder an die Kommunen nicht zulässig ist.

Der Vorschlag greift auch einen Aspekt aus dem Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 aus Mecklenburg-Vorpommern auf (Ausgleichsabgabe).

Auch die Agora Energiewende erarbeitet einen ähnlichen, noch nicht veröffentlichten Vorschlag zur kommunalen Beteiligung an WEA, verwendet nach hiesiger Kenntnis in der angewandten Formel aber noch weitere Parameter wie installierte Leistung und die Bauwerkshöhe.

Vereinfachte Beispielrechnung

- Annahmen
 - neuer Windpark mit 5 WEA mit jeweils 3,6 MW Leistung und 150 m Nabenhöhe
 - WEA-Laufzeit: 20 Jahre
 - Binnenlandstandort mit 2.000 Vollaststunden
 - Stromertrag: 7,2 Mio. kWh/WEA*a, in Summe folglich 36 Mio. kWh/a
 - Sonderabgabe: 36 Mio. kWh/a * 0,1 ct/kWh = 36.000 EUR/a. (7.200 EUR pro Jahr je WEA)
 - Zwei betroffenen Kommunen
 - Kommune A: 70% Flächenanteil
 - Kommune B: 30% Flächenanteil

- Kommunale Einnahmen
 - Sonderabgabe gesamt: 36.000 EUR/a (720.000 EUR über 20 Jahre)
 - Einnahmen Kommune A: 25.200 EUR/a (504.000 EUR über 20 Jahre)
 - Einnahmen Kommune B: 10.800 EUR/a (216.000 EUR über 20 Jahre)